

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Handrup,  
Kreis Lingen

=====

A. Begrenzung:

Das Plangebiet ist im Bebauungsplan mit einem grauen Farb-  
streifen umgeben. Die Begrenzung hält sich an topographisch  
und vermessungstechnisch einwandfrei bestimmbare Linien.

B. Festlegungen:

Die Festlegungen der neuen Flucht- und Saulinien und damit die  
öffentlichen Verkehrsflächen, das Bauland und der Anschluß der  
Grundstücke an die Verkehrsflächen ergeben sich mit Maßangaben  
und geometrischer Genauigkeit aus der planerischen Darstellung.  
Die Erschließung, Umgestaltung und Ausweisung der neuen Grund-  
stücke erfolgt durch Umlegung gem. §§ 45 - 79 BBauG in der  
Weise, daß die bebauten und unbebauten Grundstücke nach Lage,  
Form und Größe für die baulichen Anlagen oder sonstige Nutzung  
zweckmäßig gestaltet werden kann.

Mit der Durchführung der Umlegungsmaßnahmen für das Plangebiet  
wird der Umlegungsausschuß der Gemeinde Handrup beauftragt.

C. Erschließungstechnische Angaben gemäß Kunderlaß des Nieders.  
MfVuK vom 27.7.1962 über die Berücksichtigung von Verkehrsfragen  
bei der Bauleitplanung:

1.) Summe der Geschoßflächen im Plangebiet:

vorhandene eingeschossige Gebäude	1.000 m <sup>2</sup>
geplante eingeschossige Gebäude	3.800 m <sup>2</sup>

2.) Zahl der Wohnungen: 48 (ohne Einliegerwohnungen)

3.) Querschnitte und Lände der Anliegerstraßen: Die 9 m breite  
Straße hat eine Gesamtlänge von 750 m, die 7,50 m breite Straße  
hat eine Länge von 110 m. Die 5,50 m breite Straße hat eine  
Länge von 35 m. Die feste Vorstellung über die Querschnittsanterte-  
lung von Fahrbahn und Gehweg bestand während der Anfertigung des  
Planes noch nicht.

4.) Zahl der Stellplätze: 48  
Zahl der Einzelgaragen 48

D. Verkehrsflächen:

Die Höhenlage der bestehenden Straßen bleibt unverändert.  
Die neue Straße richtet sich in der Höhenlage nach dem Gelände.

E. Träger der Maßnahmen:

Träger der Maßnahmen für die Bodenordnung und für die Erschließung  
ist die Gemeinde Handrup. Träger der Wohnungsbaumaßnahmen sind die  
privaten Grundstücksbesitzer.

F. Kosten:

Die Kosten für die Bodenordnungsmaßnahmen in Höhe von ca. 600,-- DM  
werden von der Gemeinde getragen.

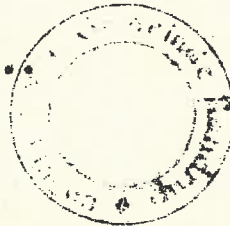
Zu den Kosten der Erschließungsanlagen werden die Anlieger nach Maßgabe der noch zu erlassenden Ortssatzung für die Erschließung gem. § 132 BBauG herangezogen.

Die Ausbaurkosten für die Erschließungsmaßnahmen belaufen sich auf:

Straßenbau	ca.	200.000,--	DM
Wasserversorgung	ca.	15.000,--	DM
Schmutz- und Regenwasserkanalisation	ca.		

Handrup, den 16 8. 1963...

*W. Trippner*  
.....  
Bürgermeister



*W. Offert*  
.....  
Ratsmitglied

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 4 7. 1963 bis zum 4 8. 1963 öffentlich ausgelegt.

*W. Offert*  
.....  
Ratsmitglied

